

Allgemeine Geschäftsbedingungen Seniorennotruf Schweiz (AGB)

Diese AGB für den Seniorennotruf Schweiz der signakom gehen den allgemeinen AGB ("AGB Allgemein") der signakom vor. Die "AGB Allgemein" der signakom sind subsidiär zu diesen AGB für den Seniorennotruf Schweiz anwendbar, sollten diese AGB für den Seniorennotruf Schweiz einen Themenbereich nicht oder nicht abschliessend regeln.

1. Grundsätze

1.1 signakom verpflichtet sich nach Eingang eines Notrufes in der Notrufzentrale für die schnelle Einleitung von Massnahmen nach den Angaben des Kunden im Falle eines Notrufes. signakom darf Dritte zur Erbringung von Leistungen verpflichten und diese zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen auch mit den notwendigen Informationen über den Kunden versehen. .

1.2 Der Kunde hat der Notrufzentrale alle notwendigen Informationen zu geben, die für die Erfüllung des Auftrages notwendig sind.

1.3 Die Dienstleistungen von signakom erstrecken sich nur auf das Gebiet der Schweiz, also nur, wenn der Kunde sich in der Schweiz aufhält und innerhalb der Schweiz auch nur auf Orte / Stellen, welche einen Netzempfang haben, was unter anderem auch innerhalb der Schweiz in grenznahen Gebieten zum Ausland nicht der Fall sein kann. Hält sich der Kunde im Ausland auf oder besteht kein Netzempfang, wo sich der Kunde innerhalb der Schweiz aufhält, erfolgt keinerlei Dienstleistungen von signakom.

2. Anmeldung

Der Kunde sendet das ausgefüllte Anmeldeformular per Post oder E-Mail an die Adresse von signakom.

2.1 Das Anmeldeformular dient der Notrufzentrale als „Hilfsschema“. Es enthält Informationen zum Kunden, gibt der Notrufzentrale Instruktionen bezüglich der Organisation der Hilfeleistung, erste Kontaktperson(en) in einer Notsituation, usw.. Das korrekte und vollständige Ausfüllen des Anmeldeformulars bildet deshalb die Basis einer schnellen Hilfeleistung und ist für dieselbe wesentlich.

2.2 Diese Informationen werden vertraulich behandelt und nur im Rahmen der zu erbringenden Dienstleistung verwendet, welche Obliegenheit auch einem allfällig zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von signakom beigezogenen Dritten aufzuerlegen ist. signakom ist jederzeit und ohne vorgängige Information des Kunden berechtigt, zur Erfüllung ihrer Dienstleistungen gegenüber dem Kunden Drittunternehmen beizuziehen und sämtliche gewonnenen und/oder vom Kunden gegebene Informationen über den Kunden an diese Drittunternehmen herauszugeben.

2.3 Eine Anmeldung kann für einen ganzen Haushalt gleichzeitig erfolgen, wobei lediglich im gleichen Haushalt lebende Partner nur ein Abo bezahlen. Ebenfalls können die Handys dieser Personen gleichzeitig kostenlos mitangemeldet werden.

2.4 Der Anmeldebeitrag ist zu bezahlen.

3. Notrufgerät

3.1 Der Kunde ist entweder bereits im Besitz eines Notrufgerätes oder erwirbt oder mietet ein Gerät von signakom.

3.2 signakom sendet dem Kunden das Notrufgerät nach Eingang des Anmeldeformulars auf den gewünschten Termin hin zu.

3.3 Das Gerät wird vom Kunden oder seinen Helfern in Betrieb genommen (das Gerät ist sofort betriebsbereit).

3.4 Der Kunde hat einen Probealarm am Armbandfunksender auszulösen.

3.5 Die Alarmzentrale wird daraufhin mit dem Kunden Kontakt aufnehmen, beantwortet mögliche Fragen des Kunden, instruiert den Kunden zur Benützung des Notrufgerätes, fordert den Kunden unter Umständen zu weiteren Alarmauslösungen auf, bis sichergestellt ist, dass sich der Kunde mit dem Notrufgerät und der Notrufzentrale wohlfühlt. Sollte die Alarmzentrale nach vom Kunden ausgelösten Alarm nicht mit ihm Kontakt aufnehmen, hat der Kunde unverzüglich signakom zu informieren.

4. Notrufe

4.1 Die Notrufzentrale wird das ganze Jahr, rund um die Uhr, von ausgebildetem Personal bedient. Jeder bei der Notrufzentrale eingehende Notruf wird umgehend entgegengenommen.

4.2 Bei Eingang eines Notrufs organisiert die Notrufzentrale die ihr aufgrund ihres Informationsstandes notwendig erscheinenden Hilfemassnahmen für den Kunden. Grundlage dieser Hilfemassnahmen bilden die Informationen auf der vom Kunden ausgefüllten Anmeldung.

4.3 Kann im Rahmen der vom Kunden gemachten Angaben im Falle eines Notrufes keine auf der Anmeldung genannte Person kontaktiert werden, wird von der Notrufzentrale nach eigenem Ermessen gehandelt und andere der Notrufzentrale sinnvoll erscheinende Institutionen aufgeboten, wie z. B. Sanität, Spitex, Feuerwehr, Polizei.

4.4 Die Kosten für allfällige Hilfeleistungen durch Dritte (Arzt, Sanität, Polizei, Feuerwehr usw.) die durch die Notrufzentrale organisiert werden, gehen voll zu Lasten des Kunden.

4.5 Sämtliche Notfallmassnahmen, welche von der Notrufzentrale als notwendig erachtet werden, geschehen im Namen und Auftrag des Kunden.

5. Gerätefunktionskontrolle / Störungen

5.1 Um dem Kunden Sicherheit zu geben, sollte er monatlich mindestens einen Kontrollanruf mittels Funksender auslösen (Probealarm).

5.2 Das Hausnotrufgerät löst selbstständig alle ca. 24 Stunden einen automatischen Prüfalarm aus (stiller Alarm), um sicherzustellen, dass das Notrufgerät funktioniert. Von dieser technischen Geräteprüfung ist der Kunde nicht betroffen.

5.3 Der Kunde hat folgende Schritte zu unternehmen, wenn er selbst eine Störung feststellt:

a) Er informiert seine eigene Kontaktperson.

b) Er informiert die Notrufzentrale, durch Auslösen eines Alarmes oder per Telefonanruf auf die Nummer 044 221 01 14.

6. Pflichten des Kunden

6.1 Es ist die Aufgabe des Kunden, Änderungen der Daten im Anmeldeformular, Mängel am Gerät und dergleichen regelmässig und unverzüglich signakom mitzuteilen. Nur so kann eine rasche Hilfe durch die Notrufzentrale sichergestellt werden. Bis zur Information über Änderungen durch den Kunden darf die signakom von der Richtigkeit der Angaben des Kunden ausgehen.

6.2 Der Kunde informiert die von ihm bestimmten Kontaktpersonen über die Nennung als solche gegenüber signakom und verpflichtet diese im Notfall die notwendigen Sofortmassnahmen und / oder Hilfe vor Ort zu ergreifen.

6.3 Der Kunde sollte längere Abwesenheiten (z.B. Ferien, Spitalaufenthalt, usw.) der Zentrale durch eine Alarmauslösung mitteilen und sich nach seiner Rückkehr durch eine Alarmauslösung wieder bei der Notrufzentrale zurückmelden. Die Dienstleistungen von signakom erstrecken sich nur auf das Gebiet der Schweiz, also nur, wenn der Kunde sich in der Schweiz aufhält und innerhalb der Schweiz auch nur, wenn Netzempfang besteht (siehe hierzu genauer oben Ziffer 1.3).

7. Kosten / Zahlungen

7.1 Die Dienstleistungen für den Notrufservice sowie die allfällige Gerätemiete werden alle 3 Monate im Voraus in Rechnung gestellt und sind auf den jeweiligen 1. des Monats zahlbar. Im Zeitpunkt der Anmeldung bereits begonnene Quartale werden sofort in Rechnung gestellt und sind sofort zahlbar.

7.2 Kosten für allfällige Hilfeleistungen von Dritten (siehe unter anderem oben Ziffer 4.4.) werden von den Dritten in der Regel direkt dem Kunden in Rechnung gestellt und sind durch den Kunden sofort nach Erhalt der Rechnung dem Dritten zahlbar. Erfolgt die Rechnungsstellung für Kosten von Dritten ausnahmsweise durch signakom, ist die Rechnung sofort nach Erhalt zahlbar.

7.3 Erfolgt keine Zahlung auf diese Termine, befindet sich der Kunde ohne weiteres in Verzug und die gesetzlichen Verzugsfolgen sind anwendbar

8. Vertragsdauer / Kündigung

8.1 Dieser Vertrag dauert mindestens drei volle Monate. Danach ist er beidseitig jederzeit per Monatsende kündbar. Bei Missbrauch des Notrufgerätes und / oder der Notrufzentrale kann signakom den Vertrag jederzeit fristlos auflösen.

9. Abschluss des Vertrages / Vorzeitige Beendigung

Sobald die Anmeldung bei signakom eingegangen ist, gilt der Vertrag als zustandegekommen. Der Kunde verpflichtet sich damit, die erste Rechnung mit den Aufschaltgebühren und den Kosten für das Notrufgerät (Gerätemiete bis zum Ablauf des Quartals oder Folgequartals (siehe oben Ziffer 7.1.) oder des Kaufpreis des Notrufgerätes, abhängig davon, ob der Kunde das Gerät mietet oder kauft) sofort nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen, auch wenn aus irgend einem Grund das Notrufabo vorzeitig gekündigt wird. Dies deshalb, weil signakom direkt nach der Anmeldung bereits verschiedene Leistungen für den Kunden erbringt, namentlich Gerätevorbereitung und Test, Erfassung der Daten des Kunden, der Kontaktpersonen usw. im System, Postversand des Gerätes und anderes mehr. Es liegt im alleinigen Ermessen von signakom, allfällige Rückvergütungen für gekaufte und nur sehr kurz gebrauchte Notrufgeräte vorzunehmen oder nicht. Es besteht diesbezüglich keinerlei Verpflichtung von signakom.

10. Haftung

10.1 signakom haftet für die Erfüllung der Pflichten gemäss diesem Vertrag, wobei die Haftung von signakom soweit gesetzlich möglich wegbedungen wird.

10.2 Keine Haftung von signakom wird insbesondere übernommen bei Fehlen von Netzempfang, für Unterlassungen des Telefonproviders und andere irgendwelche externe oder sonstige Einflüsse, welche verhindern, dass im Notfall oder sonst die Verbindung zur Notrufzentrale ordnungsgemäss funktioniert. Des Weiteren übernimmt signakom keinerlei Haftung für die fehlende Funktionstüchtigkeit des Notrufgerätes, sei dies wegen leeren Batterien oder aus anderen, irgendwelchen Gründen. Die Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit des Gerätes liegt alleine beim Kunden.

10.3 signakom lehnt jede Haftung für jegliches Verhalten und für jegliche Unterlassungen der Kontaktpersonen und dessen/deren Folgen ab. Eine solche Haftung von signakom besteht in keiner Art und Weise.

10.4 signakom übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an der Gesundheit des Kunden, seien dies körperliche oder psychische Schäden / Beeinträchtigungen, oder Schäden des Kunden anderer Art, sei dies an Haustieren, Einrichtungen oder/und anderen Sachwerten.

11. Gerichtsstand und Rechtswahl

11.1 Diese AGB regeln zusammen mit dem Anmeldeformular die Verpflichtungen von signakom im Zusammenhang mit den Notrufdienstleistungen inklusive Miete / Kauf / Aufschaltgebühr zwischen signakom und dem Kunden. Durch Anmeldung bestätigt der Kunde, die Bedingungen in der Anmeldung und in diesen AGB erhalten, gelesen und verstanden zu haben und erklärt sich damit einverstanden.

11.2 Die Parteien vereinbaren für alle zwischen ihnen bestehenden Streitigkeiten, insbesondere auch über das gültige Zustandekommen der Vereinbarung, als ausschliesslichen Gerichtsstand 8001 Zürich und ausschliesslich Schweizer Recht ohne Kollisionsnormen als zwischen ihnen anwendbar.

Zürich, 20.03.2018